

Kompetenz	1833-	Verteilung der Einquartierungen, Fuhr- und Militärleistungen
Kompetenz-träger	1833-1886	Quartieramt
	1886-1888	Polizeibüro
	1888-1892	Polizeiwesen (im engeren Sinne)
	1892-1903	Lokalpolizei
	1903-	Quartieramt
Entstehung	1833	Die Verteilung der Einquartierungen oblag dem Quartieramt. Quartieramtschef und Einquartierungskommission wurden am 19. August 1833 vom Gemeinderat gewählt.
	1886	Am 1. November 1886 beschloss der Gemeinderat die Aufhebung der Stelle des Quartieramtschefs, da die Einquartierungen infolge des Baus der Militäranlage erheblich zurückgegangen waren. Die Obliegenheiten des Quartieramtschefs wurden dem Polizeiinspektor, als Vorsteher des Polizeibüros, übertragen.
	1888	Mit der Einführung des Direktorialsystems zum 1. März 1888 und der Schaffung der Polizeidirektion wurde die Besorgung des Einquartierungswesens der Abteilung Polizeiwesen (im engeren Sinne) zugeordnet.
	1892	Mit der Trennung der sicherheits- und sachpolizeilichen Aufgaben wurde die Besorgung des Einquartierungswesens der Abteilung Lokalpolizei übertragen.
	1903	Mit den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen vom 27. März 1903 wurde die Besorgung des Quartieramtes der Abteilung Administrativsachen zugewiesen. Ob das Amt wieder eingeführt wurde, ist nicht ganz klar, aber wahrscheinlich. Denn in den Verwaltungsberichten wurde über die Einquartierungen unter der Rubrik Quartieramt berichtet.
	1966	Nachdem die 7 Gesundheitsdirektion zum 1. Januar 1966 geschaffen worden war, wurde die Polizeidirektion bereits der Verwaltungsreform unterzogen, obwohl die ABzGO erst am 11. Mai 1967 verabschiedet wurden und zum 1. Juli 1967 in Kraft traten. Das Quartieramt blieb zunächst beim Polizeisekretariat, das in Direktionssekretariat umbenannt wurde, und wurde 1967 zur neuen Abteilung Zivilschutz und Sanitätspolizei verschoben.
	1974	Zum 1. Januar 1974 wurde der Zivilschutz mit dem Quartieramt dem Fürsorge- und Gesundheitsdirektor als Ortschef unterstellt und gleichzeitig der Präsidialabteilung administrativ zugeteilt.
	1985	Mit den ABzGO von 1984 wurden Zivilschutz und Quartieramt wieder der Polizeidirektion unterstellt und bildeten gemeinsam eine Abteilung.
	1993	Zum 1. Juli 1993 wurden die Feuerwehr und Zivilschutz zu einer Abteilung der Polizeidirektion zusammengelegt. Das Quartieramt war dem Zivilschutz angegliedert.
Aufbau	1833	Die Einquartierungskommission, die die Einquartierungen leitete und beaufsichtigte, bestand aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon ein Mitglied zur Durchführung der Einquartierungen zugleich als Quartieramtschef amtierte.
	1837	Die Einquartierungskommission wurde aufgelöst und die Polizeikommission trat an ihre Stelle. Der Quartieramtschef war direkt der Polizeikommission unterstellt.
	1851	Mit der Gliederung des Polizeibüros in vier Abteilungen wurde das Quartieramt zu einer Abteilung des Polizeibüros.
	1886	Die Obliegenheiten des Quartieramtschefs wurden dem Polizeiinspektor, als Vorsteher des Polizeibüros, übertragen.

Personal	1833 Quartieramtschef 1851 Kassier des Polizeibüros, Quartieramtschef 1870 Quartieramtschef 1886 – 1946 siehe Personalstatistik der ↗ Polizeidirektion 1975 siehe Personalstatistik der ↗ Präsidialdirektion 1985 siehe Personalstatistik der ↗ Polizeidirektion
übergeord. Behörde	1833-1837 Einquartierungskommission 1837-1851 Polizeikommission 1851-1886 Polizeibüro, direkt unter dem Polizeiinspektor 1886-1888 Polizeikommission 1888-1903 Polizeidirektion 1903-1910 Abteilung Administrativsachen 1910-1922 Polizeikommissariat 1922-1965 Polizeisekretariat 1966-1967 Direktionssekretariat [der Polizeidirektion] 1967-1973 Zivilschutz und Sanitätspolizei 1974-1984 administrative Zuteilung zur Präsidialdirektion, dem Ortschef unterstellt 1985-1993 Polizeidirektion 1993- Feuerwehr und Zivilschutz
Aufsicht	1833-1837 Einquartierungskommission 1837-1973 Polizeikommission
Bibliografie	¹ Manual des GR Nr. 2 vom 10. Juni 1833 bis 10. Februar 1834: 131, 146, 153, Einquartierungs-Rgt. vom 27. Christmonat 1837: §§ 11, Text in: Manual des GR Nr. 6 vom 27. Hornung bis 12. Christmonat 1937: 116-123, Beschluss in: Manual des Gr. Nr. 7 vom 18. Christmonat 1837 bis 24. Herbstmonat 1838: 27, 99, ORgt. vom 11. September 1834: § 48, Instruktion für das Bureau der Einwohnerpolizei vom 16. Mai 1851: Einleitung und Abschnitt D, ORgt. vom 21. September 1853: § 45 Abs. 5, Organisation der Stadtpolizei vom 8. November 1854: § 5, Revidiertes Rgt. über die Militär-Einquartierungen vom 5. Januar 1863: §§ 11-12, GRgt. vom 12. April 1871: § 95 Abs. 6, Organische Vorschriften betr. die Stadtpolizei vom 24. April 1874: § 1 Abs. 6 und § 7 Abs. 6, Einquartierungs-Rgt. für die Stadtgemeinde Bern vom 4. April 1877: § 8, BVV vom 2. November 1888: Art. 30 Abs. 4, Besondere Vorschriften für die einzelnen Verwaltungs-Abteilungen. III. Polizeidirektion vom 6. Mai 1892: Art. 32 Abs. 13, BVV vom 27. März 1903: Art. 31 Abs. 6, Besondere Vorschriften III. Polizeidirektion vom 17. Juni 1910: Art. 31 Abs. 5, Besondere Vorschriften III. Polizeidirektion vom 20. Dezember 1916: Art. 31 Abs. 5, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 54 Abs. 6, keine Erwähnung in ABzGO vom 11. Mai 1967. Zuteilung zu übergeord. Behörde aufgrund des VB. ABzGO vom 25. März 1971: keine Erwähnung. Zuteilung zu übergeordneten Behörde aufgrund des VB, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 48. ² VB 1852-60: 125, Behördenverzeichnis 1870: 8, VB 1886: 121, VB 1966: 38, VB 1967: 78, VB 1973: 52, VB 1974: 27, 122f., 156, VB 1985: 136, VB 1993: 62.